

toren vorkommen, die länger als 50 Jahre tot sind! Außerdem würde eine solche Maßnahme bei der französischen Presse unvermeidlich ein gleiches Vorgehen bei der ausländischen, nach Frankreich Eingang findenden Presse nach sich ziehen. Man müßte diese ebenfalls überwachen, daraus entstünden abermals Unkosten. Man würde ein paar Sous für ein Gedicht, ein paar Franken für eine Novelle usw. verlangen, die selten genug mal ein ausländisches Blatt veröffentlicht hat. Würde die vorgesehene Gebühr nicht erlegt, so »könnte die Einfuhr nach Frankreich auf Verlangen der Nationalkasse untersagt werden« (Artikel 9). Welche Arbeitslast heißt das dieser Kasse bereiten, und um was für unendliche Nichtigkeiten! Und sobald sich diese Einfuhrverweigerungen häuften, glaubt man wirklich, daß die fremden Regierungen keine Gegenmaßnahmen ergreifen würden? Nun haben wir selbst aber 1926 genau 54 494 Doppelzentner Zeitungen und Zeitschriften ausgeführt, und diese Ausfuhr ist nicht nur äußerst wichtig vom kaufmännischen Gesichtspunkt aus, sondern auch besonders vom nationalen.

Schlusfolgerungen.

Eine unparteiische Prüfung führt uns zu folgenden Feststellungen über die durch Verwirklichung des Entwurfs zu erzielenden Wirkungen:

- Die steuerbare Materie ist beschränkt;
- überaus hohe Verwaltungs- und Erhebungskosten;
- schwere Einbuße für die französische Kultur durch Verteuerung der Bücher, die als moderne Klassiker gelten können;
- Schädigung ferner für die Autoren, die Verbreitung des französischen Gedankens, den Verlag und die buchherstellende Industrie, durch die Rückwirkungen des Entwurfs auf die Zollhandhabung der fremden Länder;
- stark inquisitorische und zugleich belästigende Kontroll- und Erhebungsmaßnahmen, die die Verleger abhalten würden, überhaupt einschlägige Publikationen herauszubringen.

Wir schließen unser Gutachten unter Hinweis auf das Paradoxon, das die Grundlage des Entwurfs bildet.

Der Entwurf schmeichelt sich, die Literatur, Wissenschaft und Kunst zu ermutigen, und seine allerersten Wirkungen wären Verteuerung, Abjagerrückgang in Frankreich und im Auslande der Bücher, die gerade Träger von Literatur, Wissenschaft und Kunst sind.

Zur Durchführung der Pläne wird Kapital gesucht. Von wem würde man es letzten Endes erheben? Von den Bücherkäufern, d. h. von den besten, oft wenig mit Glücksgütern gesegneten Stützen von Literatur, Kunst und Wissenschaft.

Adam, Paul: **Das Restaurieren alter Bücher.** Wiederherstellungsarbeiten an alten Büchern, Einbänden, auch Manuskripten, sowie Ausführungen über das notwendige Verständnis für die Technik des Buches zur Beurteilung von Zeit und Herkunft alter Einbände. Halle (Saale), Wilhelm Knapp, 1927. IV, 28 S. 8° Mk. 2.40.

Bibliatrik, im 18. Jahrhundert noch die Kunstfertigkeit, von der Kupferstichliebhaberei herkommend, sich mit der Bibliophilie verbindend, alte Bücher aufzufrischen und wiederherzustellen — keine neue Kunstfertigkeit, denn die Griechen und Römer übten sie schon bis zu den subtilsten Techniken der Fälscher ehrwürdiger Rollenbücher in der »Urhandschrift«, und auf die Codices rescripti verstanden sich ebenso wie auf die Kalligraphie die mittelalterlichen Mönche — diese Kunstfertigkeit, im 19. Jahrhundert insbesondere den Einbanderneuerungen zugute kommend, ist im 20. Jahrhundert zu einer methodisch geregelten Wissenschaft geworden. Und zu einer Buchpflege! Die Beseitigung der Flecken und Schäden des Buchkörpers soll heilen, nachdem das Uebel in seiner Ursache bestimmt worden ist, vorbeugen. Diagnose und Therapie sollen sich von Fall zu Fall verbinden, eine Ätiologie soll sie systematisch begründen. Der moderne Restaurator ist ein Spezialtechniker, der aus der Buchbinderwerkstatt in sein chemisches Laboratorium tritt. Die Ansprüche, die an seine Geduld, an seine Gelehrsamkeit, an seine Geschicklichkeit gestellt werden, sind hohe. Dem Können einer Restaurierung entsprechen ihre Kosten. Es sind meist große Werte, mit denen es ein Restaurator zu tun hat. Für solche läßt sich allein raten: Neugierige seien vor Selbstversuchen und ungeeigneten Werkleuten gewarnt. Damit nicht der

1408

betrübt Bücherfreund seinen Schatz in der »Waschküffel« davonschwimmen sieht. Denn eine komplizierte Praxis hat hier nichts von einer regulären Theorie. Erst die beherrschte Erfahrung ist es, die hier dem Gefühl und dem Griff die ruhige Sicherheit lehrt. —

Bei Durchschnittsbüchern und in »leichteren Fällen« mag man selbst sein Heil versuchen oder mit einem Buchbinder zusammenarbeiten, auch wenn er für diese Dinge kein Fachmann ist. Dabei wird das angezeigte Heft ein brauchbarer Ratgeber sein, der willkommen sein wird. Es ist dem Herrn Verfasser aus der eigenen langen Tätigkeit entstanden und beschäftigt sich vorwiegend mit den äußeren Buchkörper Schäden und dem Einbande. Die eleganten Formulierungen in ein System hinein verschmählt es. Es scheut nicht die skeptischen Unterstreichungen. Es birgt eine Fülle von erprobtem Wissenswerten auf kurzen Seiten. Der Antiquar ebenso wie der Bibliophile werden es mit Nutzen gebrauchen können und nicht bloß in den Schrank stellen wollen. Absicht der Bibliatrik ist es, das Alte in und mit dem Neuen zu erhalten. Noch im 18. Jahrhundert dachte man über den alten Einband anders, ersetzte ihn schlecht hin durch einen Liebhabereinband. Jetzt begehrt man das alte Buch in seinem frischen, ursprünglichen, vollständigen Zeitgewande. Zu Kostbarkeiten sind die alten Kunstleinbände geworden, die mit Spitzenpreisen voranstehen. Aber es gibt auch Büchergruppen, so die Ausgaben der deutschen Dichtung des 17. bis 19. Jahrhunderts, für die Kunstleinbände eine Ausnahme sind. Das mag die geminderte Achtbarkeit des Antiquariats auf den Erhaltungszustand dieser Bücher mit veranlaßt haben. Es wäre wichtig, diese Achtbarkeit etwas stärker zu betonen. Ein abgenutzter Kalbleder- oder Pergamentband kann bisweilen noch recht ansehnlich aufgefrischt werden. Die Beseitigung von Flecken und Schäden im Buchkörper ist häufig möglich, mit geringen Unkosten. Nur muß sie stets als Vorbeugungsmaßregel vorgenommen werden. Das Umbinden, das Wiederherstellen soll keine neuen Krankheitskeime, keine neuen schwachen Stellen dem Buche verursachen. Aber das ist ein Bibliatrikkapitel, und nicht das einfachste, für sich. Je mehr man eine Anschauung ihrer Praxis gewinnt, und dazu ist diese Einführung vortrefflich geeignet, desto mehr wird man ihre Auswertungen beurteilen und brauchen können. Die alten Bücher sind nun einmal oft so, wie wir sie uns nicht wünschen. Anstatt das mit einem »leider« zu beklagen, sollte man lieber zusehen, ob es sich nicht häufig noch bessern ließe.

G. A. C. Vogeng.

Konkursordnung nebst dem Einführungsgesetz, der Vergleichsordnung, dem Anfechtungsgesetz und zahlreichen andern Nebengesetzen. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 6., neu bearbeitete und erweiterte Aufl. München 1927: C. S. Beck. VII, 244 S. Kl. 8°. Zw. M. 3.—.

Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung). Vom 5. Juli 1927. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen u. Sachverzeichnis. Hrsg. von Prof. J. Altstötter. München 1927: C. S. Beck. III, 104 S. Kl. 8°. Zw. M. 2.50.

Der oben zuerst angeführte Band vereinigt die gesamten konkursrechtlichen Bestimmungen in sich, die außer in der Konkurs-, Vergleichsordnung und im Anfechtungsgesetz in einer Reihe von Sondergesetzen verstreut sind. So ist z. B. der Konkurs des Verlegers, soweit die Rechtsbeziehungen zum Autor in Rede stehen, im Verlagsrechtsgesetz geregelt. Deshalb ist die Zusammenfassung der einschlägigen Vorschriften in dem schmucken Band der Beck'schen Textausgaben sehr verdienstlich.

Die Vergleichsordnung ist an die Stelle der alten Geschäftsaufsichtsverordnung getreten. Sie dient einer wesentlichen Beschleunigung des Verfahrens und hat die Interessen des Gläubigers in ein angemessenes Verhältnis zu den Schuldnerinteressen gesetzt. Neu ist teilweise auch die Behandlung gegenseitiger Verträge, die von beiden Seiten noch nicht voll erfüllt sind, z. B. Insertionsverträge. Diese können von jedem Vertragsteil gemäß § 28 der Vergleichsordnung mit Ermächtigung des Gerichts gekündigt werden, aber nur binnen 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Wird die Genehmigung zur Kündigung erteilt, so behält der Gläubiger einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, der am Verfahren teilnimmt (§ 30). Erfolgt dagegen keine wirksame Kündigung, so wird der Vertrag nach § 4 vom Vergleichsverfahren nicht berührt. — Die Textausgabe der Beck'schen Sammlung ist mit einer Einleitung versehen, die über die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Vergleichsverfahrens berichtet und eine kurze Inhaltsangabe des neuen Rechts enthält. Die Anmerkungen im Text beschränken sich im wesentlichen auf Verweisungen.

Rechtsanwalt Dr. Runge.